

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Genehmigung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ - für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmansweg in Xanten - der Stadt Xanten vom 26.07.2021	2 – 5
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten – der Stadt Xanten vom 26.07.2021	5 – 8
Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße – der Stadt Xanten vom 26.07.2021	9 – 11
Bekanntmachung über die erneute Verleihung des „Heimat-Preises“ in 2021 - Vorschläge können bis zum 31.08.2021 eingereicht werden	12 – 13

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

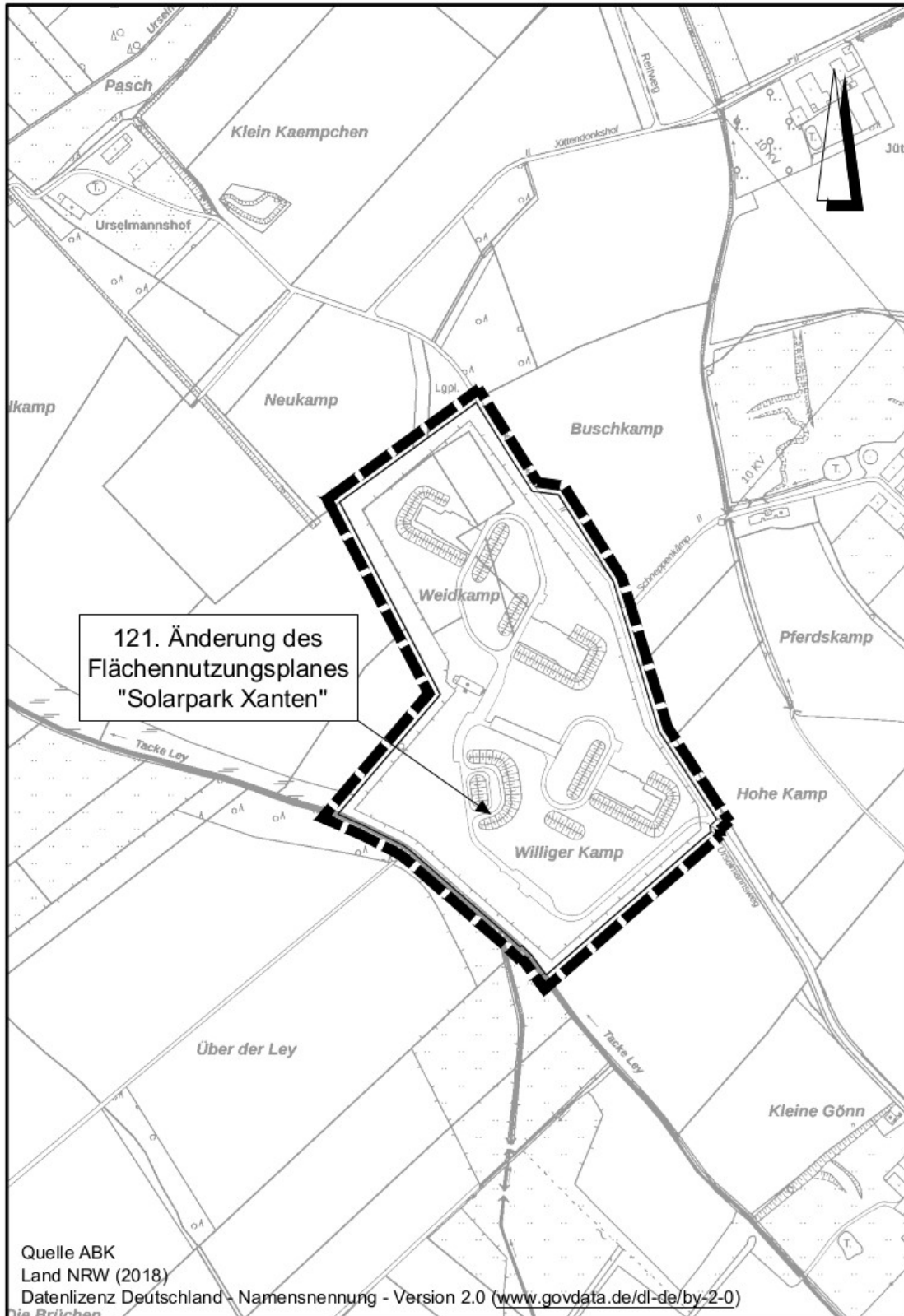
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung über die Genehmigung der  
121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“  
- für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am  
Urselmannsweg in Xanten - der Stadt Xanten vom 26.07.2021**



Der Geltungsbereich der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ wird

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und einen asphaltierten Lagerplatz sowie eine mit Wald bestandene Parzelle,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) östlich des Urselmansswegs (teils asphaltierter/teils geschotterter Wirtschaftsweg) sowie abschnittsweise von Gehölzstreifen entlang des Urselmansswegs,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und
- im Westen durch das Gewässer Tacke Ley und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen)

begrenzt und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die vom Hauptausschuss (durch Delegationsbeschluss des Rates vom 26.01.2021 entscheidungsbefugt) der Stadt Xanten am 16.03.2021 beschlossene 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Xanten für den o. g. Planbereich wurde der Bezirksregierung Düsseldorf als Höherer Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt und von dieser gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 02.07.2021 - Az.: 35.02.01.01-27Xan-121-1842 genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Genehmigung wird die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Xanten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeit

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der zuvor genannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 26.07.2021

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten – der Stadt Xanten vom 26.07.2021**

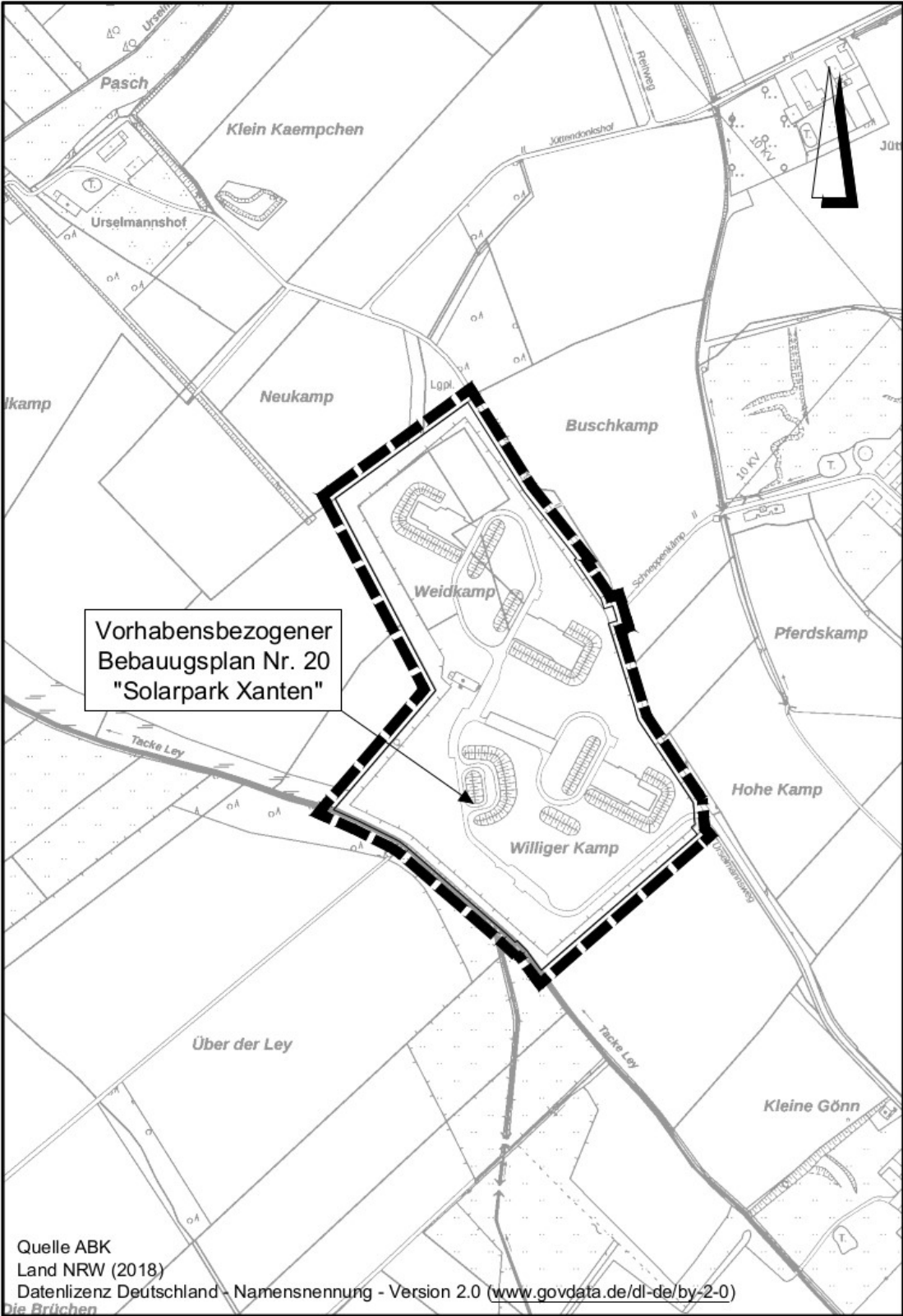
Der Hauptausschuss (durch Delegationsbeschluss des Rates vom 26.01.2021 entscheidungsbefugt) der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten– als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 umfasst die Flurstücke 173, 177, 178 teilw., 179 bis 182, alle Flur 21, alle Gemarkung Wardt.

Das Satzungsgebiet wird

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und einen asphaltierten Lagerplatz sowie eine mit Wald bestandene Parzelle,
- im Osten durch den Urselmannsweg, einem teils asphaltierten und auf der Ostseite abschnittsweise von einem Gehölzstreifen begleiteten, teils geschottertem Wirtschaftsweg,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und
- im Westen durch das Gewässer Tacke Ley mit Randstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen)

begrenzt und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 – Solarpark Xanten – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der zuvor genannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet unter

[www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene)

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

[www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 26.07.2021

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister



**Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße – der Stadt Xanten vom 26.07.2021**

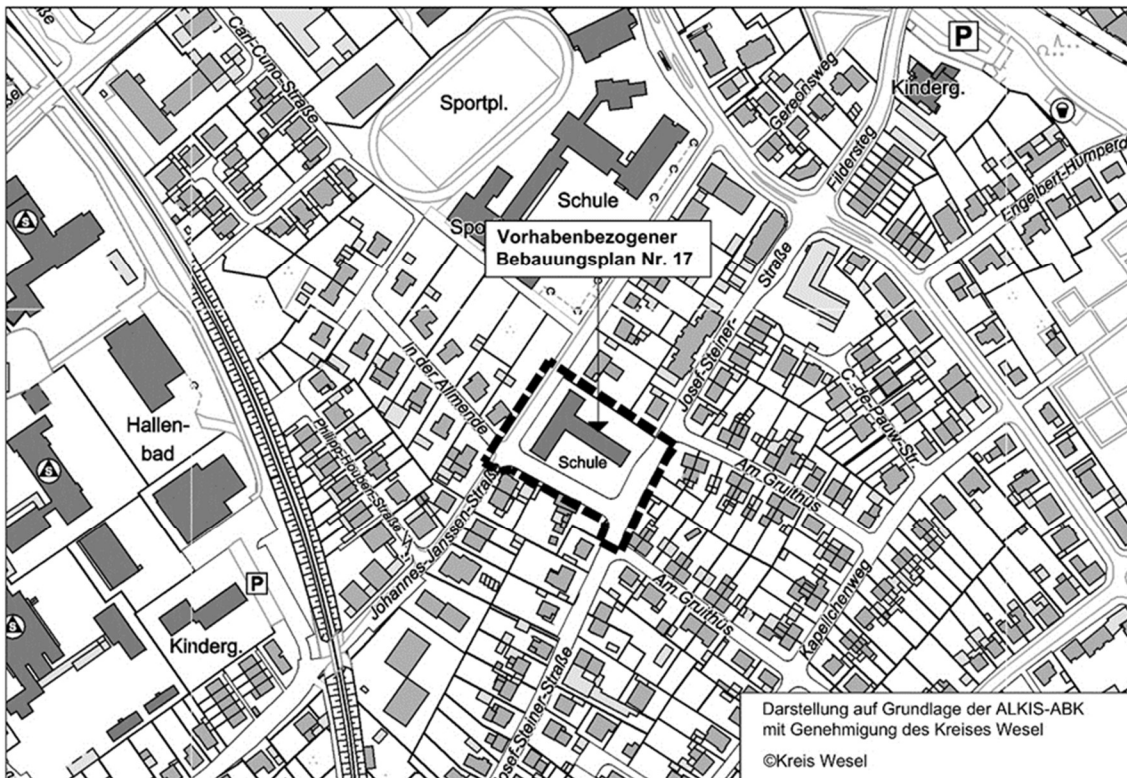
Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1384 (teilweise), Flur 6, Gemarkung Xanten sowie die Flurstücke 1642, 1686 und 1876 (teilweise), alle Flur 7, alle Gemarkung Xanten.

Das Satzungsgebiet wird

- südwestlich durch die Grundstücke Johannes-Janssen-Straße Hsnrn. 17 und 19, die „Josef-Steiner-Straße“ und die „Johannes-Janssen-Straße“,
- westlich durch die „Johannes-Janssen-Straße“ und die Straße „In der Allmende“,
- nordöstlich durch die Grundstücke Johannes-Janssen-Straße Hsnr. 9 und Josef-Steiner-Straße Hsnr. 10 sowie durch die „Josef-Steiner-Straße“ und die „Johannes-Janssen-Straße“,
- (süd)östlich durch die Grundstücke Josef-Steiner-Straße Hsnrn. 11 a und 13 sowie Am Gruithüs Hsnr. 12

begrenzt und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der zuvor genannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter [www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 26.07.2021

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Stadt Xanten verleiht in 2021 erneut den „Heimat-Preis“ Vorschläge können bis zum 31. August 2021 eingereicht werden**

Unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet“ hat die Landesregierung NRW seit 2018 ein neues Förderprogramm aufgelegt. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen.

Der Rat der Stadt Xanten hat am 09.10.2019 die Teilnahme am Landesprogramm ab dem Jahr 2020 beschlossen und folgende Preiskriterien sowie Vorgaben zum Verfahren festgelegt:

#### **1. Preiskriterien:**

- Verdienste um die Stadt Xanten und/oder ihre Ortsteile.
- Verdienste um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Integration und/oder Inklusion.
- Pflege und Förderung von Kultur, Tradition und/oder lokalem Brauchtum.
- Pflege und Förderung der Nachhaltigkeit und/oder des Klima- und Umweltschutzes.
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte bzw. Plätze.
- Durch das Land NRW ab 2020 festgelegter Schwerpunkt (wurde bisher nicht festgelegt).

Für den Heimat-Preis können Projekte vorgeschlagen werden, die eines oder mehrere der festgelegten Kriterien erfüllen.

#### **2. Auswahlverfahren:**

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Xanten sowie alle Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Xanten können sich um den Heimat-Preis bewerben.
- Anträge zur Bewerbung um den Heimat-Preis müssen bis spätestens 31. August des betreffenden Jahres an den Bürgermeister der Stadt Xanten gestellt werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Antragstellung wird ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt.
- Eine Jury sichtet die eingereichten Bewerbungen und macht dem Rat der Stadt Xanten einen Vorschlag zur Preisverleihung. Der Jury gehören Mitglieder des Rates der Stadt Xanten und der Bürgermeister an.
- Der Rat der Stadt Xanten bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung die Preisträger.

#### **3. Preisverleihung:**

- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der jeweils letzten öffentlichen Ratssitzung des Rates der Stadt Xanten im betreffenden Jahr.

- Der Heimat-Preis wird an maximal drei Preisträger in folgender Staffelung verliehen:

	<b>bei 3 Preisträgern</b>	<b>bei 2 Preisträgern</b>	<b>bei 1 Preisträger</b>
<b>1. Platz</b>	2.500 €	3.000 €	5.000 €
<b>2. Platz</b>	1.500 €	2.000 €	./.
<b>3. Platz</b>	1.000 €	./.	./.

Der Antragsvordruck für Vorschläge zum „Heimat-Preis“ kann unter [www.xanten.de/heimatpreis](http://www.xanten.de/heimatpreis) heruntergeladen werden.

Vorschläge für den „Heimat-Preis 2021“ müssen **bis zum 31. August 2021** bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten abgegeben werden oder bis zu diesem Termin unterschrieben per E-Mail an [service@xanten.de](mailto:service@xanten.de) gesandt werden.

Xanten, 28.07.2021

gez.:

Thomas Görtz  
Bürgermeister